

Merkblatt zur Auflösung eines eingetragenen Vereins

Gründe für die Auflösung eines Vereins können u.a. sein (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- ein Beschluss der Vereinsmitglieder in einer (evtl. eigens dazu einberufenen) Versammlung;
- Zeitablauf (bei Vereinen "auf Zeit");
- Eintritt einer sog. "auflösenden Bedingung";
- ...

In jedem der genannten Fälle muss durch die Liquidatoren eine "Liquidation" erfolgen, wenn und soweit noch verwertbares Vereinsvermögen vorhanden ist. Sogen. "geborene Liquidatoren" sind alle Mitglieder des "letzten" Vorstandes, falls in der Satzung nichts anderes bestimmt ist oder falls in der Auflösungsversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt bzw. gewählt wurden.

Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind -in vertretungsberechtigter Zahl- verpflichtet, die Auflösung des Vereins und die entweder durch eine entsprechende Regelung in der Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder in der Auflösungsversammlung bestellten Liquidatoren in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, d.h. es ist eine Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar nach § 129 Abs. 1 BGB oder einen Ratschreiber nach §§ 68 BeurkG, 35 b Abs. 2 LFGG-BW erforderlich.

Die einfache Unterschrift genügt nicht!

Bitte beachten Sie auch:

Ist zur Vertretungsbefugnis der Liquidatoren weder in der Satzung noch im Beschluss der Mitglieder über die Bestellung der Liquidatoren eine Aussage getroffen, vertreten die Liquidatoren den aufgelösten Verein grundsätzlich nur gemeinsam.

Die bekannten Gläubiger des Vereins sind außerdem durch die Liquidatoren über die Vereinsauflösung zu informieren und aufzufordern, ihre Ansprüche geltend zu machen; unbekannte Gläubiger sind durch eine Anzeige im Bekanntmachungsblatt des Vereins nach § 50a BGB* zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, (vgl. **Mustertext Rückseite**).

*Falls in der Satzung keine Regelung über die Bekanntmachung enthalten ist, ist für Vereine mit Sitz im Bezirk des Amtsgerichts Freiburg das Bekanntmachungsblatt die „Badische Zeitung - beschränkt auf die Ausgaben Freiburg/Breisgau, Emmendingen, Markgräflerland, Schwarzwald“; für alle anderen Vereine, deren Satzung keine Regelung hierzu enthält, erkundigen Sie sich bitte nach dem Veröffentlichungsblatt bei der Verwaltung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen satzungsmäßigen Sitz hat.

Nach Ablauf des sogen. "Sperrjahres", das sind ein Jahr und drei Tage seit der Veröffentlichung (= Erscheinungsdatum), darf dann noch vorhandenes Vereinsvermögen an den oder die in der Satzung bestimmten Berechtigten oder, falls eine solche Satzungsbestimmung fehlt, an die bei Auflösung noch vorhandenen Vereinsmitglieder ausbezahlt bzw. verteilt werden.

Ist bei Beschlussfassung über die Auflösung oder bei Eintritt eines sonstigen Auflösungsgrundes kein verteilungsfähiges Vermögen (mehr) vorhanden, sollte dies

in der Anmeldung ausdrücklich erklärt werden; (der Verein kann dann u.U. ohne Einhaltung des Sperrjahres im Vereinsregister gelöscht werden).

Hat eine Liquidation stattgefunden und ist diese beendet, sind die Liquidatoren verpflichtet, die Beendigung der Liquidation und das Ende ihrer Vertretungsbefugnis ebenfalls in öffentlich beglaubigter Form zur Eintragung anzumelden.

Nach der Eintragung erhält der Liquidator bzw. erhalten die Liquidatoren eine Eintragungsnachricht; gleichzeitig kann die Eintragung im Internet unter www.handelsregister.de kostenlos eingesehen und ein einfacher Abdruck erstellt werden.

Amtliche Ausdrücke erhalten Sie auf entsprechenden Antrag an das Registergericht. Bitte beachten Sie dazu die **Hinweise auf der [Homepage des Amtsgerichts Freiburg i. Br.](#)** unter „Aufgaben & Verfahren“ => *Registergericht => Aktuell.*

Mustertext zur Veröffentlichung (Vorschlag)

Vereinsname

Der Verein ist aufgelöst; Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator / den Liquidatoren zu melden.

Der/die Liquidator/en,
(*Namen u. Adressen*)

Amtsgericht Freiburg i. Br.
- Registergericht -
Stand: Januar 2023